

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-147023/003-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-B4.000/0013-I 1/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	03. Juni 2008	

Betrifft
 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Entwurf hat zum Inhalt, für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Neben dem Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft ist die Anpassung verschiedenster Bundesgesetze, welche in den

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums fallen, vorgesehen. In den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil wird u.a. ausgeführt:

„Erwähnt sei, dass im Rahmen eines weiteren Teiles des Legislativprojektes auch die Änderung verschiedener eherechtlicher Regelungen zur Diskussion gestellt werden wird. Die notwendigen Harmonisierungen werden im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.“

Am 27. Mai 2008 langte vom Bundesministerium für Justiz ein Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 (FamRÄG 2008) beim Amt der NÖ Landesregierung ein. Dieser Entwurf hat nicht nur zum Großteil die Änderung der selben Gesetze wie der Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes zum Inhalt, sondern sogar der selben Paragraphen, wobei jedoch diese Änderungen zum Teil vom Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes abweichen (z.B. §§ 1263, 1264 ABGB; die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes; § 321 Abs.1 der Zivilprozessordnung; § 12 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes; § 15 Abs. 3 des Privatstiftungsgesetzes; § 117 Abs. 5 des Strafgesetzbuches; § 282 Abs. 1 Satz 1, § 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung).

Beispielsweise wird in Artikel XI des Entwurfes eines Lebenspartnerschaftsgesetzes § 321 Abs. 1 Z.1 der Zivilprozessordnung dahingehend geändert, dass das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen (u.a. wie dem Ehegatten) auch dem Lebenspartner zukommt. Nicht angepasst werden soll jedoch § 321 Abs. 2 ZPO, welcher das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen auf solche Fälle erstreckt, in denen das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigeneigenschaft begründete, nicht mehr besteht. Hingegen sieht Artikel VIII des Entwurfes des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 vor, dass dieses Aussageverweigerungsrecht auf den Lebensgefährten sowie dessen Verwandten in gerader Linie ausgedehnt werden soll. Ebenso soll auch § 321 Abs. 2 ZPO dahingehend ausgeweitet werden, dass dieses Aussageverweigerungsrecht allen in § 321 Abs.1 Z. 1 und 2 ZPO genannten Personen zustehen soll, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

Als weiteres Beispiel wäre zu nennen: Im Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes ist in Artikel XXXV für § 117 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (Berechtigung zur Anklage bezüglich bestimmter mit Strafe bedrohter Handlungen gegen die Ehre einer verstorbenen oder verschollenen Person) eine Gleichstellung der Lebenspartner mit dem Ehegatten und bestimmten Verwandten vorgesehen. Nach Artikel XII des Entwurfes

des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 soll dagegen § 117 Abs. 5 StGB aufgehoben werden.

Im Ergebnis ist unklar, in welchem Verhältnis die einzelnen Entwürfe zueinander stehen sollen – die Erläuterungen bzw. die jeweiligen Anschreiben geben darüber keine Auskunft. Eine inhaltliche Begutachtung ist daher nicht möglich. Es wird daher gefordert, dass zunächst ein einheitlicher Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Begutachtung vorgelegt wird.

2. Im Entwurf wird der Kurztitel „Lebenspartnerschaftsgesetz“ und die Abkürzung „LPartG“ dafür verwendet, einerseits das Gesamtvorhaben (Erlassung des Bundesgesetzes über die Lebenspartnerschaft und die Änderung der weiteren Gesetze) und andererseits nur das unter Artikel I geregelte Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft zu bezeichnen. Um Unklarheiten zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, verschiedene Kurztitel bzw. Abkürzungen zu verwenden.
3. Zur Begründung des legislativen Vorhabens zum Lebenspartnerschaftsgesetz wird angeführt, dass homosexuelle Paare den grundrechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (EGMR 24.7.2003, Karner gegen Österreich – Gegenstand war das Eintrittsrecht in ein Mietverhältnis gem. § 14 Abs. 3 MRG durch einen homosexuellen Lebensgefährten) genießen. Weiters werden Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und entsprechende Regelungen in zahlreichen – vor allem europäischen Staaten – genannt.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu festzustellen, dass weder nach Ansicht des VfGH noch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein Staat verpflichtet ist, eine Ehe unter Gleichgeschlechtlichen zu ermöglichen oder außer dem Rechtsinstitut der Ehe andere Formen des Zusammenlebens gesetzlich zu regeln. Es handelt sich um eine rein rechtspolitische Entscheidung (Fischer-Czermak, Ehe oder Lebenspartnerschaft für Paare? NZ 2008/28, S. 98). Sollte jedoch seitens des Bundesministeriums für Justiz eine gemeinschafts- oder verfassungsrechtlich gebotene Handlungspflicht des Gesetzgebers gesehen werden, so wird gefordert, diese in den

Erläuterungen nicht nur ausdrücklich anzuführen, sondern auch zu begründen.

4. Das in § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes statuierte Diskriminierungsverbot wird in den Erläuterungen damit begründet, dass damit dem Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens festschreibt, vor allem in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsprechung des EGMR Rechnung getragen wird.

Zunächst stellt sich zu diesem einfachgesetzlich normierten Diskriminierungsverbot die Frage, inwiefern dieses im Hinblick auf die bereits verfassungsgesetzlich bestehenden Regelungen notwendig und sinnvoll erscheint. Darüber hinaus müsste auch näher erläutert werden, warum ein derartiges Diskriminierungsverbot für Eheleute nicht statuiert ist, obwohl die Ehe z.B. ausdrücklich in Art. 12 EMRK angeführt wird und in Verbindung mit Art. 14 EMRK ebenfalls einem Diskriminierungsschutz unterliegt.

5. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich nur auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Dies hat zur Folge, dass in § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes lediglich festgelegt wird, dass die Lebenspartnerschaft nur vor dem Standesbeamten begründet werden kann. Nähere Vorschriften, welche für die Vollziehung und somit für die Kosten relevant sind, fehlen jedoch – im Hinblick auf die Eheschließung sind die Regelungen des Personenstandsgesetzes, welches grundsätzlich in die Zuständigkeit des Innenministers fällt, maßgeblich.

Um daher die Tragweite des Gesamtvorhabens beurteilen zu können, wird zusätzlich zu den obigen Ausführungen (siehe 1.) gefordert, dass ein einheitlicher das gesamte Bundesrecht umfassender Entwurf (einschließlich z.B. Dienstrecht, Sozialversicherungsrecht), welcher auch eine rechtskonforme Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält, zur Begutachtung übermittelt wird. Aufgrund der Tatsache, dass keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden müssen, sollte eine entsprechend angemessene Begutachtungsfrist festgelegt werden.

6. Erst aufgrund eines solchen Entwurfes, der sämtliche Regelungen im Bundesrecht enthält, kann überhaupt die Tragweite des Gesamtvorhabens beurteilt werden und auch eine seriöse Abschätzung getroffen werden, inwieweit einerseits auch im Landesrecht

- 5 -

aufgrund einer dann eventuell gebotenen Harmonisierung entsprechende legislative Maßnahmen erforderlich erscheinen und andererseits, welche Kostenfolgen aufgrund dieses Projektes sich ergeben.

7. In diesem Zusammenhang ist zu den Ausführungen zu den Kosten zu bemängeln, dass diese weder den Vorgaben der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften noch der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entsprechen. Im Gegensatz zum nunmehr übermittelten Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 fehlen im vorliegenden Entwurf überhaupt jegliche Zahlenangaben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann